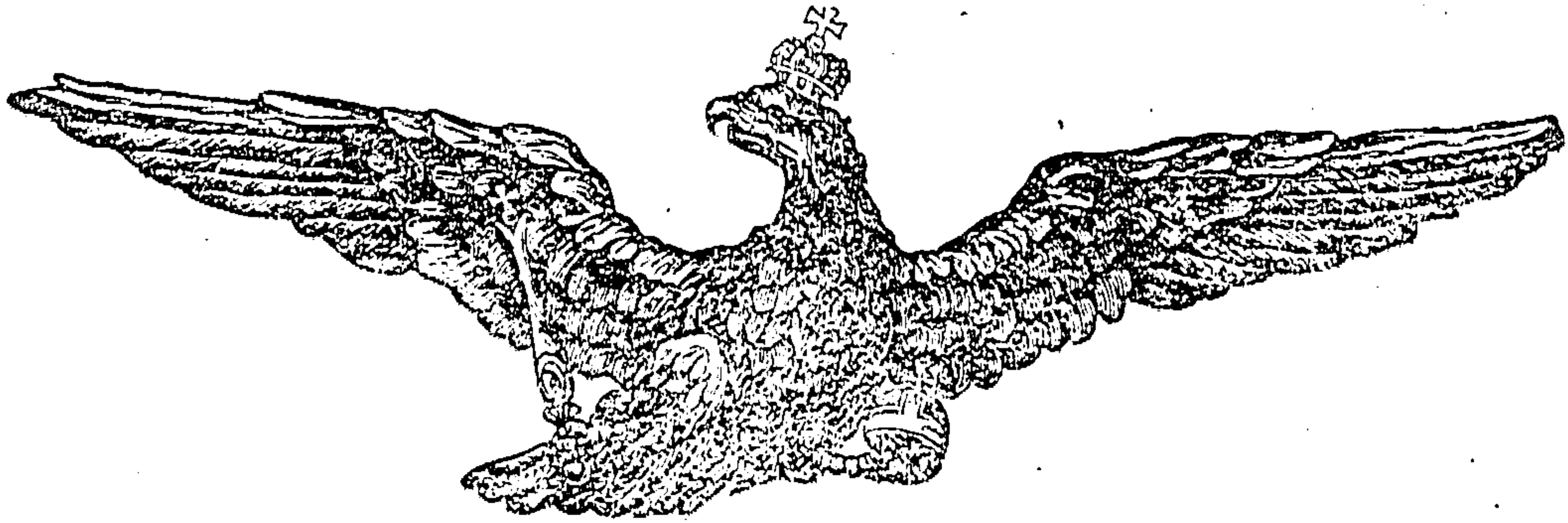


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 3,50 M.  
durch die Post  
bezog. 4,00 M.



Inserations-  
preis die  
Doppel-Zeile  
1,70 M. bei  
2maliger Auf-  
nahme 5%,  
bei 3-5  
maliger 10%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsiebzigster Jahrgang.)

Nr. 2. Münsterberg, Sonnabend, den 14. Januar 1922.

[H. 585.] **Kohlenhöchstpreise im Kleinhandel.** Infolge der am 1. d. Mts. eingetretenen Erhöhung der Grubenpreise und der Umsatzsteuer werden für die in der Höchstpreisfestsetzung vom 6. Dezember 1921, H. 12923, Kreisblatt S. 246, geltenden Kleinhandelshöchstpreise mit sofortiger Wirkung wie folgt neu festgesetzt:

	ab Waggon	ab Lager
1. für Stück-, Würfel- und Nußkohlen	34,50 Mk.	35,50 Mk.
2. für Schmiedekohlen, niederschlesische	38,50 "	39,50 "
3. Braunkohlenbriketts	26,40 "	27,40 "

Münsterberg, den 12. Januar 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

[H. 215.] Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Niederschlesien sind ferner nachstehende Viehhändler bezw. Fleischer zum Viehhandel und zum Einkauf von Schlachtvieh für den eigenen Fleischreibetrieb gemäß der Verordnung vom 19. September 1920 (N. B. Bl. S. 1675) für das Kalenderjahr 1922 zug lassen worden:

Fleischermeister Otto Kirmis-Frömsdorf, Fleischer Arnold Pietsch-Liebenau, Fleischermeister Franz Bläskel-Münsterberg, Viehhändler Johanna Ueberall sen.-Münsterberg.  
Münsterberg, den 13. Januar 1921.

[H. 537.] **Portokosten für Erinnerungsschreiben.** Wenn schon bisher bei billigerem Porto täglich nicht unbedeutende Beträge zur Frankierung von Erinnerungen an Erledigung ergangener Verfügungen haben aufgewendet werden müssen, so nehmen die aus diesem Anlaß aufzuwendenden Portokosten nach Inkrafttreten des um mehr als das dreifache erhöhten Portotarifs eine außerordentliche Höhe an. Es geht daher nicht mehr an, die sämtlichen Portokosten für die Erinnerungsschreiben an die Gemeinden, Ortspolizeibehörden und Schulvorstände des Kreises, die erforderlich werden, weil die gestellten Berichtstermine von Letzteren nicht innegehalten werden, weiter auf die Staatskasse bezw. auf den Kommunalverband Münsterberg zu übernehmen. Die Fälle, in denen einzelne Ortsbehörden sich zur Erledigung einer Sache häufig erinnern lassen, sind nicht selten. Es wird daher von jetzt ab nur das zur Erledigung einer Verfügung erlassene erste Erinnerungsschreiben frankiert werden, während die weiteren Erinnerungen „Portopflichtige Dienstsache nicht frei“, also zu Lasten der mit der Berichterstattung im Rückstande befindlichen Behörden bezw. Beamten ergehen. Münsterberg, den 9. Januar 1922.

[H. 397.] **Erlaubniskarten zum Viehhandel.** Der Herr Preussische Staatskommissar für Volksernährung hat angeordnet, daß die Gültigkeit der für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten zur Ausübung des Viehhandels und zum Vieheinkauf für die eigene Fleischerei bis zum 28. Februar 1922 einschließlich ausgedehnt wird. Eine Verfüzung der für die Erlaubniskarten für das Kalenderjahr 1922 zu entrichtenden Gebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, tritt hierdurch jedoch nicht ein.

Die Rechtslage ist somit folgende:

**Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1922 einschließlich.**

Es behalten die für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten weiß, der Nebenerlaubniskarten hellblau, mit entsprechendem Provinzial- (Bezirks-) Abzeichen) ihre Gültigkeit. An solche Antragsteller, welche Viehhandelserlaubniskarten für das Kalenderjahr 1921 nicht besaßen, werden die für 1922 beantragten Haupt- und Nebenerlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten gelb, der Neben-

erlaubniskarten rosa, mit entsprechendem Provinzial- (Bezirks-) Abzeichen) ausgegeben. Für die letztgenannten Karten werden zunächst Gebühren in der bisherigen Höhe **vorbehaltlich der Abänderung nach endgültiger Festsetzung der Gebühren für das Kalenderjahr 1922** erhoben.

**Zeitspanne vom 1. März 1922 ab.**

Es haben nur noch die für das Kalenderjahr 1922 bezeichneten Viehhändlererlaubniskarten (Grundfarbe der Erlaubniskarten gelb, der Nebenerlaubniskarten rosa, mit entsprechendem Provinzial- (Bezirks-) Abzeichen) Anwendung zu finden. Die Gebührensatzsetzung für diese Karten, die unter Zugrundelegung des ganzen Kalenderjahres zu erfolgen hat, bleibt vorbehalten.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der Viehhändler und Fleischer des Kreises gebracht.

Münsterberg, den 10. Januar 1922.

[H. 330.] **Festsetzung und Einziehung von Beiträgen der Schulverbände zur Landesschulkasse.** Nachdem dem § 58 des B. D. G. vom 17. Dezember 1920 (G. S. S. 623) durch § 6 des Abänderungsgesetzes vom 24. November 1921 (G. S. S. 563) ein zweiter und dritter Absatz hinzugefügt worden sind, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf Grund dieser Zusatzbestimmungen mit Zustimmung des Kassenanwalts bis zur erstmaligen Feststellung eines Verteilungsplanes der Landesschulkasse folgende Schulverbandsbeiträge festgesetzt:

**1. Für das Rechnungsjahr 1920.**

Für jede planmäßige Lehrerstelle jährlich	9 600 Mk.,
buchstäblich: „Neuntausend sechshundert Mark“,	
für jede planmäßige Lehrerinstelle jährlich	8 600 Mk.,
buchstäblich: „Achttausend sechshundert Mark“,	

(vergl. Kunderlaß vom 25. Juni 1921).

**2. Für das Rechnungsjahr 1921.**

Für jede planmäßige Lehrerstelle jährlich	11 400 Mk.,
buchstäblich: „Elftausend vierhundert Mark“,	
für jede planmäßige Lehrerinstelle jährlich	10 200 Mk.,
buchstäblich: „Zehntausend zweihundert Mark“,	

Zur Zahlung dieser Beiträge sind die Schulverbände (Schulgemeinden) gesetzlich verpflichtet. Die Vorschrift im § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 des B. D. G. kommt zur Anwendung.

Die Regierungen sind beauftragt worden, dafür zu sorgen, daß die oben festgestellten Beitragsätze von den Schulverbänden in vierteljährlichen Teilen je im voraus, für die verfloßene Zeit sofort in einer Summe unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen, von den Schulverbänden eingezogen werden. Die Kreisliste hat indessen schon vorher mit der Einziehung zu beginnen. Für nach dem 1. April 1920 neu errichtete Schulstellen ist der Beitragsatz von dem Zeitpunkt ab zu zahlen, seit dem die neue Stelle durch eine besondere vollbeschäftigte Lehrkraft versehen wird (Nr. 33, letzter Absatz, der Ausführungsanweisung, Teil II, vom 3. Juni 1921 zum B. D. G.)

Indem ich Vorstehendes zur Kenntnis der Schulvorstände des Kreises bringe, ersuche ich sie, wegen Einziehung und Abführung der Beiträge an die Kreisliste alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Bei den Schulverbänden des Kreises, deren Schulhaushaltsvoranschläge für 1921 und 1922 bereits schulaussichtlich bestätigt sind und in denen folglich für jede planmäßige Lehrerstelle nur 9600 Mk. bzw. für jede planmäßige Lehrerinstelle 8600 Mk. an Schulverbandsbeiträgen eingetragen stehen, sind die Mehrbeträge als Zugang gegen die Etatsansätze zu verrechnen. In den Schulverbänden dagegen, in denen die schulaussichtliche Bestätigung der neuen Schulhaushaltsanschlüsse noch aussteht, sind die Beträge von 11400 Mk. bzw. 10200 Mk. als Schulverbandsbeiträge in Ansatz zu bringen.

Münsterberg, den 7. Januar 1922.

[H. 165.] Mit der Einreichung des Berichts über **die nicht in Irren- und Idiotenanstalten untergebrachten Geisteskranken** der nach der Kreisblattverfügung vom 2. v. Mts., Seite 242 bis zum 20. Dezember zu erstatten war, sind noch die meisten Ortsbehörden des Kreises rückständig.

Ich ersuche den Bericht, oder Fehlanzeige **bis zum 20. d. Mts. zu erstatten.**

Münsterberg, den 9. Januar 1922.

[II. 10.] Den Herren Gemeindevorstehern wird zur Pflicht gemacht, die gemäß Verordnung vom 26. Februar 1920 (R. G. Bl. S. 264) an sie gelangenden Vertreibungsersuchen der Reichslederstelle Berlin S. W. 68 mit Beschleunigung durchzuführen.

Münsterberg, den 5. Januar 1922.

[H. 114.] **Polizeiliche Revisionen der Wägen- und Wiegegeräte.** Diejenigen Ortspolizeibehörden, die gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 14. Juni v. J., J. Nr. H. 6423, S. 135, mit der Einreichung des Berichts über Revision aller am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Betriebe noch rückständig sind, werden um Einreichung desselben bestimmt **binnen 8 Tagen** ersucht.

Münsterberg, den 7. Januar 1922.

[H. 95.] Im Monat **Dezember 1921** haben **entgeltliche Jahresjagdscheine** erhalten: am **3.** Schmiedemeister August Scholz-Reindörfel, Gutsbesitzer Max Siegert-Bärwalde, Gutsbesitzer Adolf Glazel Tardwitz, am **5.** Gutsbesitzer Alfred Duhl-Frömsdorf, am **6.** Gutsbesitzer Schneider-Wilmwig, Gutsbesitzersohn Alfred Banke-Obersdorf, am **8.** Gutsbesitzer Fritz Buchal-Rätsch, am **9.** Gastwirt Josef Grottker-Nieder-Kunzendorf, Mühlenverwalter Ernst Schloßle-Ober-Kunzendorf, Gutsbesitzersohn Gustav Böbel-Nieder-Kunzendorf, am **10.** Molkereipächter Josef Kläger und Stellenbesitzer Gustav Jesdinsky-Tepliwoda, am **12.** Drogeriebesitzer Heinrich Negwer-hier, am **15.** Erbscholtisbesitzer Max Böbel-Wiesenthal, Landwirt Fritz Oliven-Nieder-Kunzendorf, am **17.** Gutsbesitzer Edmund Anauer-Groß-Mossen, Wirtschaftsteinspiktor Jenderek-Frömsdorf, am **19.** Fasanenwärter Berth. Schindler-Heinrichau, am **21.** Gutsbesitzer August Gebauer-Weigelsdorf, am **22.** Zuckerrabrik-Direktor Bratring-Münsterberg, Wirtschaftsbesitzer Ernst Zahn-Ob.-Pomisdorf, am **23.** Landwirt Fritz Denke-Ob.-Kunzendorf, Student Alfons Schön-Liebenau, am **24.** Landwirt Alfons Grohlich-Hertwigswalbe, Landwirt Josef Fuhrmann und Gastwirt Richard Kaps-Bärdorf, am **27.** Stellenbesitzer Josef Strauch-Zinkwitz, Willi Kahl-hier, Kreisbaumeister v. Eichmann hier, am **29.** Landwirt Alfred Fuhrmann und Gutsbesitzer Albrecht Kaps-Bärdorf, Lehrer Adolf Heilmann und Kurt Heilmann-Ober-Kunzendorf, am **31.** Gutsbesitzer Richard Köpper-Verzdorf, Rittergutsbesitzer Heinisch und Inspektor Weindock Ober-Pomisdorf. Münsterberg, den 4. Januar 1922.

[H. 255.] **Herstellung von Gervais-Käse.** Da durch die Herstellung von Gervais-Käse die ordnungsmäßige Milchversorgung in einzelnen Bedarfsgebieten gefährdet wird und ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Herstellung von Gervais-Käse, der ein ausgesprochener Luxuskäse ist, nicht vorliegt, hat der Preussische Staatskommissar für Volksernährung am 9. Dezember v. Js. auf Grund des § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (R.-G.-Bl. S. 498) zur Sicherung der Milchversorgung die Herstellung von Gervais-Käse verboten.

Anträge auf Gewährung von Ausnahmen in Sonderfällen sind an mich zu richten. Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht. Die Gemeindebehörden haben für weitere Bekanntmachung an die Molkereien in ihren Bezirken Sorge zu tragen. Münsterberg, den 6. Januar 1922.

[H. 13595.] **Beleuchtung der Fahrräder.** Die in der Kriegszeit vielfach außer Kraft gesetzten Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke während der Dunkelheit sind wieder voll zur Anwendung zu bringen; Es erscheint daher geboten, auch den Beleuchtungszwang für Fahrräder allgemein wieder einzuführen.

Die hiesige Polizeiverwaltung, die Landjäger und Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um Beachtung dieser Bestimmungen und Anzeige jeder Uebertretung auf Chaussees an mich. Auf die Verordnung betr. den Radfahrverkehr vom 10. Juli 1908 (A.-B. S. 245) nehme ich Bezug.

Münsterberg, den 2. Januar 1922.

[H. 70.] **Beschulung blinder und taubstummer Kinder.** Nach dem Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911, G.-S. S. 168, sind blinde Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre, taubstumme Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahre, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, verpflichtet, den in den Anstalten für blinde oder taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne des Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die gelernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Um die rechtzeitige Beschulung überwachen zu können, sind alljährlich im Januar alle Kinder, die bis zum 31. März das 4. Lebensjahr vollenden und die mit den oben genannten Fehlern behaftet sind, festzustellen. Daher haben der Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände die in ihren Bezirken ermittelten blinden oder taubstummen Kinder, soweit sie am 31. März 1922 das 4. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das 14. Lebensjahr (bei Blinden) und das 15. Lebensjahr (bei Taubstummen) noch nicht vollendet haben und in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt nicht untergebracht sind, in eine dem in der Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1912, S. 44/45, abgedruckten Muster A entsprechende Nachweisung (Spalten 1—8) aufzunehmen, die mir **bestimmte noch vor dem 1. Februar d. Js.** einzureichen ist.

Für jedes einzelne Kind ist eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Außerdem sind mir **bis zu demselben Berichtstermin** die vorhandenen **taubstummen und zugleich blinden Kinder**, die im Alter von 6 bis 15 Jahren stehen, auch wenn sie sich in einer Anstalt befinden, namhaft zu machen. Solche Kinder sind zwar nach dem Gesetz nicht schulpflichtig, es soll aber auf ministerielle Anordnung ihre Zahl festgestellt werden.

Münsterberg, den 4. Januar 1922.

[H. 26.] **Bestampfung der Jagdpachtverträge.** Die Jagdpachtverträge sind dem Stempel nach der Tarifstelle 48, Ziffer 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Novelle vom 26./30. Juni 1909, G.-S. S. 535, flg., unterworfen.

Die Jagdvorsteher sind hiernach verpflichtet, die stempelspflichtigen Verträge in das durch die Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz vom 16. August 1910 Sonderbeilage zu Stück 39 des Regierungsamts-

blattes für 1910, vorgeschriebene Pachtverzeichnis einzutragen und das Verzeichnis bei dem hiesigen Steueramt spätestens bis zum **Ablauf des Jahres jeden Jahres** zur Vermeidung der Bestrafung zu versteuern.

Die Gemeindevorsteher mache ich auf vorstehendes hiermit aufmerksam, gleichzeitig mit dem Ersuchen, auch bezüglich der Versteigerung anderer Pacht- und Mietverträge die Beteiligten auf die durch das Stempelsteuergesetz ihnen obliegende Verpflichtung zur rechtzeitigen Versteigerung hinzuweisen. Münsterberg, den 7. Januar 1922.

[H. 48] Ueber die **Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter** hat der Herr Minister des Innern unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, für das **Jahr 1922** folgendes bestimmt:

Dem Legitimationszwang unterliegen alle im Inland beschäftigten ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter und niederen Hausangestellten, ohne Rücksicht auf die Art und die Dauer ihrer Beschäftigung und ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Wohnsitz im Inlande haben, oder ob sie im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen.

Als „Ausländer“ im Sinne dieses Erlasses gelten alle diejenigen Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, ausgenommen sind:

1. deutschstämmige Ausländer, die sich am 1. Januar 1922 in Deutschland befinden, soweit sie sich entweder als Rückwanderer aus dem Auslande in Preußen angesiedelt haben, oder ihnen die Rückkehr in ihre Heimat infolge der dortigen politischen Verhältnisse einstweilen verwehrt ist. Die Deutschstämmigkeit dieser Ausländer muß einwandfrei dargetan sein. Bestehen über die Deutschstämmigkeit Zweifel, so ist diese hinsichtlich der in amtlicher Flüchtlingsfürsorge stehenden Personen durch Anfrage bei der zuständigen amtlichen Flüchtlingsfürsorgestelle (Provinzialverband), hinsichtlich der übrigen Personen durch Anfrage beim Reichswanderungsamt festzustellen,

2. diejenigen deutschstämmigen ausländischen Arbeiter, die mit ordnungsfähigem Paß und Stichtvermerk für die Einreise zum **dauernden Aufenthalt** oder mit den an ihre Stelle tretenden Ausweisen der deutschen Fürsorgekommissionen im Ausland versehen sind.

Ordnungsmäßig aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Ausländer sind hinsichtlich der Legitimierung wie alle übrigen Ausländer zu behandeln.

Grundsätzlich findet die Legitimierung an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt. Für bereits im Inlande befindliche ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen die Legitimierung an der Grenze undurchführbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar für den Kreis Münsterberg durch das Grenzamt in Mittelwalde.

Für die Legitimierung der dänischen, schwedischen und norwegischen Arbeiter ist ausnahmslos das Grenzamt in Glensburg, Mathildenstr. 13, zuständig.

Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande befindlichen Arbeitskräfte muß spätestens **bis zum 15. Februar 1922** beantragt sein.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. sämtliche im Besitz des Arbeiters befindlichen Heimatpapiere,
2. die etwa vorhandene vorjährige Arbeitslegitimationkarte,
3. für landwirtschaftliche Arbeiter und niedere Hausangestellte der Ausweis des Landesarbeitsamts; für gewerbliche Arbeiter, die nach dem 1. Oktober 1920 in das Inland gekommen sind, ein entsprechender Ausweis des Landesarbeitsamts,
4. ein Verpflichtungsschein, Muster sind bei den Ortspolizeibehörden zu haben,
5. (nur bei Industriearbeitern) die Genehmigung der für den Zuzugsort mit der Wohnungsverteilung beauftragten Dienststelle.

Die Legitimierung der ausländischen Arbeiter erfolgt nur auf die Dauer bis zum 15. Dezember 1922, diejenige der gewerblichen Arbeiter auf die Zeit, für die das Landesarbeitsamt die Notwendigkeit ihrer Beschäftigung festgestellt hat, jedoch nicht über das Kalenderjahr 1922 hinaus. In der Zeit vom 15. Dezember 1922 bis 31. Januar 1923 dürfen Legitimationenkarten für ausländische Landarbeiter nur mit Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamts ausgestellt oder umgeschrieben werden.

Für Landarbeiter werden **grüne** und für alle übrigen Arbeiter **weiße** Legitimationenkarten ausgestellt. Auf jeder Karte wird von der Ortspolizeibehörde das Lichtbild des Inhabers befestigt und kostenfrei derart abgestempelt, daß der Stempel je zur Hälfte auf dem Lichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Die Arbeitgeber haben ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

**Die Legitimierungsgebühren hat der Arbeitgeber zu tragen** und gleichzeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde zu hinterlegen.

Die Gebühren betragen sowohl bei der Legitimierung an der Grenze als auch an der Arbeitsstelle grundsätzlich **40 Mk.**

3. Eine Erhöhung auf 100 Mk. tritt ein:

- a. wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, beantragt wird),
- b. wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,
- c. wenn die Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist.

4. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Gebührensatz von 10 Mk.

5. Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 5 Mk. Ersatzkarten ausgegeben.

6. Für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel (vgl. Ziffer VII) werden 5 Mk. erhoben, die der Polizeikasse zufließen.

Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle eingezogenen Legitimationskarten der Deutschen Arbeiterzentrale zu übersenden.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises geht der die Inlandslegitimierung der Ausländer betreffende Ministerialerlaß nebst dem Muster des Verpflichtungsscheines zu mit dem Auftrage, sich mit dem Inhalt der Schriftstücke vertraut zu machen und danach zu verfahren.

**Bis zum 10. März d. Js.** ersuche ich um Bericht, ob die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter ordnungsmäßig erfolgt und alle Ausländer im Besitz von gültigen Inlandslegitimationskarten sind.  
Münsterberg, den 12. Januar 1922.

[H. 344.] Zum besseren Verständnis der für das Jahr 1922 geltenden Bestimmungen über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter hat die deutsche Arbeiterzentrale in Berlin S. W. 11, Hafenplatz 4, die wichtigeren Legitimierungsvorschriften in einem **Merksblatt** zum Gebrauch für die Polizeibehörden zusammengestellt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises und sonstige Interessenten weise ich darauf hin mit dem Bemerkten, daß die Merksblätter in beliebiger Anzahl kostenfrei bezogen werden können.  
Münsterberg, den 12. Januar 1922.

[H. 586.] **Die Beschäftigung von Ausländern in den Industrie- und sonstigen Gewerbebetrieben sowie als niedere Hausangestellte.** Die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die steigende Zahl der Erwerbslosen machen es erforderlich, die Zahl der in Deutschland beschäftigten oder Beschäftigung suchenden Ausländer nach Möglichkeit einzuschränken.

An die Arbeiterschaft ergeht daher die dringende Mahnung, von nun an nur insoweit Ausländer zu beschäftigen, als dies zu einer geregelten Weiterführung des Betriebes unbedingt erforderlich ist und soweit deutsche geeignete Arbeitskräfte für den Betrieb nicht zur Verfügung stehen.

Arbeitgeber dürfen in Industrie- und gewerblichen Betrieben Ausländer, welche erst nach dem 1. Oktober 1920 ins Inland gekommen sind und Ausländer als niedere Hausangestellte nur weiter beschäftigen bzw. neu einstellen, wenn zu dieser Beschäftigung die Arbeitgeber die Genehmigung des Landesarbeitsamtes zu Breslau 2, am Hauptbahnhof 2, erhalten haben.

Als Ausländer gelten alle diejenigen Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige, also auch alle früheren feindlichen Kriegsgefangenen, ganz gleichgültig, ob diese schon, vor oder nach dem 1. Oktober 1920 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind. Genehmigung braucht nicht nachgesucht werden:

1. für **Deutschstämmige Ausländer**, die sich am 1. Januar 1922 in Deutschland befanden, soweit sie sich entweder als **Rückwanderer** aus dem Auslande in Preußen **angesiedelt** haben oder ihnen die Rückkehr in die Heimat infolge der dortigen politischen Verhältnisse einstweilen **verwehrt** ist. Die Deutschstämmigkeit muß einwandfreiargetan sein; bestehen über sie Zweifel, so ist diese hinsichtlich der in amtlicher Flüchtlingsfürsorge stehenden Personen durch Ausweis der zuständigen amtlichen Flüchtlingsfürsorgestelle (Provinzialverband), hinsichtlich der übrigen Personen durch Ausweis des Reichswanderungsamtes nachzuweisen,
2. für diejenigen deutschstämmigen ausländischen Arbeiter, die mit **ordnungsmäßigem Paß** und **Sichtvermerk** für die **Einreise zum dauernden Aufenthalt** oder mit den an ihre Stelle tretenden Ausweisen der deutschen Fürsorgekommissare im Ausland versehen sind.

Um diese Genehmigung einzuholen, fordere ich die Arbeitgeber solcher industrieller und gewerblicher Betriebe und Haushaltungsvorstände, welche auch in diesem Jahre auf die Mitarbeit derartiger Ausländer unbedingt angewiesen sind, hiermit auf, beim Kreisarbeitsnachweis hier, Kreishaus, einen Antragsvordruck und die näheren Bedingungen anzufordern, den Antragsvordruck wahrheitsgemäß auszufüllen und diesen bis **spätestens 20. Januar d. Js.** an den Arbeitsnachweis wieder zurückzusenden.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei verspätet eingehenden Anträgen die Gebühren des Landesarbeitsamtes sich verdoppeln und daß solche später eingehenden Anträge nur dann Aussicht auf Berücksichtigung haben, wenn das Bedürfnis zur Ausländerbeschäftigung erst nachträglich eintritt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Polizeiverwaltung hier werden ersucht, vorstehendes schleunigst zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber zu bringen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß der gestellte Termin am 20. d. Mts. unbedingt inne zu halten ist.  
Münsterberg, den 13. Januar 1922.

[H. 121.] **Zur Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Säulensanlagen** vom 18. Juni 1909 — Sonderbeilage zu Nr. 27 des Amtsblattes — hat der Herr Regierungs-Präsident in Breslau unter dem 7. Dezember 1921 eine Nachtrags-Polizeiverordnung erlassen, die auf Seite 4/6 des Stückes 1 des Regierungs-Amtsblattes für 1922, Ausgabe B, veröffentlicht ist.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich auf diese Nachtrags-Polizeiverordnung hiermit hin.  
Münsterberg, den 10. Januar 1922.

[H. 184.] **Beschälseuche.** Die Beschälseuche ist nach Beendigung des Krieges in mehreren Gebieten Deutschlands aufgetreten.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Seuche regelmäßig von Dedstationen aus verbreitet worden und hat nur dort eine größere Verbreitung erlangt, wo sie im Anfange von Tierbesitzern und Sachverständigen nicht erkannt worden ist. Die Ermittlungen über die Ausbreitung und Herkunft der Seuche haben außerdem mehrmals erhebliche Schwierigkeiten deshalb verursacht, weil von den Hengstbesitzern die Dedregister nicht in vorchriftsmäßiger Weise geführt worden waren. Zum Teil waren sogar nicht angeführte Hengste an der Verbreitung beteiligt, deren Besitzer Dedregister überhaupt nicht geführt hatten.

Nach den vorliegenden Berichten haben sich sämtliche, für die Weiterverbreitung der Seuche in Betracht kommenden Hengste und Stuten der Seuchengebiete ermitteln lassen. Die beschälseuchekranken Pferde sind in Preußen durch Ausbrennen eines 10 cm hohen B auf die Hinterbacken gekennzeichnet worden. Die seucheverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere sind in gleicher Weise durch Haarschnitt kenntlich gemacht, außerdem noch durch Ausbrennen eines B auf die Vorderhufe. In Thüringen ist die Kennzeichnung in gleicher Weise an der linken Halsseite erfolgt. Die kranken, die seuche- und die ansteckungsverdächtigen Pferde stehen unter polizeilicher Beobachtung und dürfen zum Verkauf nicht zugelassen werden, sodas bei Innehaltung der Schutzmaßnahmen eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch sie zunächst nicht vorliegen würde. **Da aber immerhin mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß angesteckte Stuten oder Hengste den Ermittlungen entgangen sind oder sich der Beobachtung entziehen, ist zu befürchten, daß die Seuche in der beginnenden Dedzeit erneut verbreitet wird.** Dem muß mit allen Mitteln entgegen gewirkt werden.

Die wichtigste Vorbedingung für eine erfolgreiche Bekämpfung der Beschälseuche ist deren frühzeitige Erkennung. Die beteiligten Kreise, namentlich die Hengsthalter, Gestütwärter und die praktischen Tierärzte werden daher auf die Seuchengefahr aufmerksam gemacht. Im Falle des Seuchenverdachtes ist **Der Kreis Tierarzt** durch Vermittelung des Amtsvorstehers zu requirieren.

Bei Feststellung der Seuche hat sich das Blutuntersuchungsverfahren gut bewährt. Mit der Ausführung der Untersuchungen ist das Hygienische Institut (Tropenabteilung) der Tierärztlichen Hochschule in Berlin beauftragt. Den Herren Tierärzten des hiesigen Kreises gebe ich hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, in Verdachtsfällen dem genannten Institut sofort Blutproben einzusenden. Soweit diese Untersuchungen zur Klärung eines Seuchenverdachtsfalles erforderlich sind, erfolgen sie kostenlos. In diesem Falle wird das Untersuchungsergebnis auf dem Dienstwege mitgeteilt. Erfolgen die Untersuchungen auf Wunsch und im Interesse der Pferdebesitzer, so sind die Untersuchungen kostenpflichtig. Die Entnahme der Proben erfolgt in derselben Weise wie bei der Moxbekämpfung. Die zur Blutuntersuchung erforderlichen Instrumente und Blutröhrchen können vom genannten Hygienischen Institut bezogen werden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Beschälseuche weise ich die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises hiermit an, **strengstens** und **fortlaufend** zu kontrollieren, daß ungelöste Hengste zum Decken fremder Stuten nicht benutzt werden. In jedem einzelnen Ermittlungsfalle ist mir stets sofort Anzeige zu erstaten.

Nachstehend bringe ich noch die Erscheinungen der Beschälseuche zur öffentlichen Kenntnis.

**Wesen und Weiterverbreitung.** Die Beschälseuche ist eine ansteckende, durch kleinste, mit bloßem Auge nicht sichtbare tierische Schmarotzer (Trypanosomen) verursachte, langsam verlaufende Geschlechtskrankheit der Pferde und Esel. Die Krankheit ist im Deutschen Reiche nicht heimisch, es ist aber mit ihrer Einschleppung aus dem Ausland zu rechnen. Die Seuche wird durch den Beschälakt übertragen und kommt deshalb unter natürlichen Verhältnissen nur bei Zuchtieren vor.

**Krankheitsmerkmale an den Pferden.** Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine Zeit von 2 bis 4 Wochen und darüber (Inkubationszeit), bevor die ersten Krankheitserscheinungen hervortreten.

Die ersten Krankheitserscheinungen, die häufig nicht besonders beachtet werden, machen sich an den Geschlechtsteilen bemerkbar. Bei **Hengsten** zeigen sich Anschwellung der Rute, besonders des vorderen Teiles, sowie schleimiger Ausfluß aus der Harnröhre, ferner Harnrang und erhöhter Geschlechtstrieb. Von der Rute kann die Anschwellung auf Schlauch und Hodensack übergreifen. Bei **Stuten** werden als erste Krankheitserscheinungen Schwellung der Scham, Ausfluß aus der Scheide, Harnrang und starkes Rossigsein, später auch weiße Flecke (sog. Krötenflecke) an der Scham und ihrer Umgebung beobachtet. Außer an den Geschlechtsteilen können auch Anschwellungen in ihrer Umgebung, ferner am Unterbauch und an der Unterbrust auftreten; die Anschwellungen sind nicht schmerzhaft. Später beobachtet man abgegrenzte schmerzlose Anschwellungen der Haut (Quaddeln, sog. Talerflecke), die plötzlich entstehen und ebenso rasch wieder verschwinden können und erhöhte Empfindlichkeit einzelner Teile oder der ganzen Hautoberfläche, noch später, nach Verlauf mehrerer Wochen oder Monate, einen **unruhigen, schmerzhaften, taumelnden oder aespreizten Gang** mit den Hinterfüßen. Die Tiere überkötten auch leicht und heben bei Bewegungen die Hinterfüße wie beim Spinnenritt in die Höhe. Gleichzeitig wird den Tieren das Aufstehen schwer und bei vorgeschrittener Krankheit sind sie überhaupt nicht mehr imstande, sich ohne Hilfe vom Boden zu erheben. Außer diesen durch Lähmung verursachten Störungen beim Gebrauche der Gliedmaßen können Lähmungen am Kopfe, an der Rute und am Schweife sowie am Kehlkopf auftreten. Bei den Tieren hängen dann das eine oder andere Ohr, ein Augenlid, die Ober- oder Unterlippe schlaff herunter, die

Mute ist vorgefallen, oder es kann der Schweif nicht mehr regelmäßig gehoben werden, sobald er bei Rot und Hornabsatz beschmutzt wird, oder es tritt bei den Tieren Rehltopfpfeifen ein. Sobald sich die Lähmungen einstellen, magern die Tiere trotz guter Fresslust stark ab und gehen schließlich unter hochgradiger Abmagerung zugrunde. Der Verlauf der Seuche kann sich auf 1 bis 2 Jahre und darüber erstrecken, wobei zeitweise auffällige Besserungen im Befinden der Tiere eintreten können. Tiere, die die Erscheinungen der Beschälseuche gezeigt haben, müssen auch trotz anscheinender Besserung als krank oder als verdächtig betrachtet werden, die Krankheit beim Beschälakt übertragen zu können. An gefallenen oder getöteten Tieren können außer den schon bei den lebenden Tieren zu beobachtenden Veränderungen an den Geschlechtsteilen und an der Haut sowie der Abmagerung, andere auffällige Merkmale der Krankheit fehlen.

Münsterberg, den 5. Januar 1922.

[H. 203.] Unter den Pferden des Dominiums Münchhof hiesigen Kreises, ist **Witzbrand ausgebrochen**.

Münsterberg, den 11. Januar 1922.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

**Bekanntmachung. Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues.** Nach dem Reichsgesetze vom 26. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S. 773) ist von den Nutzungsberechtigten aller Gebäude, die vor dem 1. Juli 1918 errichtet sind, für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues zu erheben. In Preußen wird die Abgabe gemäß § 9 R.-G. und Artikel 1 der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers vom 22. November 1921 durch Zuschläge zu der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 staatlich veranlagten Gebäudesteuer erhoben. Die in Betracht kommenden Bestimmungen der Verordnung lauten:

Artikel 1. Als Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues werden in Preußen vom 1. Oktober 1921 ab bis auf weiteres Zuschläge zu der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagten staatlichen Gebäudesteuer erhoben, soweit die Gebäude abgabepflichtig und vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind.

Artikel 2. Der Zuschlag beträgt 5 v. H. des jährlichen Nutzungswertes. Dementsprechend werden erhoben:

- a. 125 v. H. der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 v. H. des Gebäudenutzungswertes veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesem Betriebe tätigen Personen bestimmt sind,
- b. 250 v. H. der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 v. H. des Gebäudenutzungswertes veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen),
- c. 250 v. H. der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudenutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind,
- d. 350 v. H. der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudenutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Artikel 3. Die Verwaltung der staatlichen Abgabe mit Ausnahme der Einziehung wird den Behörden, die die staatliche Gebäudesteuer verwalten, übertragen.

Die Einziehung der Abgabe erfolgt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Entschädigung durch die Gemeinden.

Artikel 4. Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d können auf Antrag ermäßigt werden, wenn der Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 v. H. des Nutzungswertes sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Der Antrag ist binnen einem Monate nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beim Regierungspräsidenten zu stellen. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monate die Beschwerde an den Finanzminister zulässig. Der Finanzminister entscheidet endgültig.

Artikel 5. Artikel 4 Abs. 2 gilt sinngemäß bei Anträgen, die sich gegen die Abgabepflicht der Gebäude (§ 3 des Reichsgesetzes) richten.

Artikel 6. Die Gemeinden haben zu den nach Artikel 2 und 3 zu erhebenden staatlichen Zuschlägen ihrerseits **Zuschläge in gleicher Höhe** zu erheben, deren Ertrag lediglich zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und Siedlung zu verwenden ist.

Die Verpflichtung zur Erhebung der Zuschläge wird für Gutsbezirke, Landgemeinden und nicht kreisfreie Städte den Kreisen übertragen. Ueber die Verwendung des Ertrages der von ihnen erhobenen gemeindlichen Zuschläge beschließt ein Ausschuss, der aus dem Landrat und fünf vom Kreistage zu wählenden, im Wohnungs- und Siedlungswesen erfahrenen Personen zu bilden ist, von denen mindestens drei beamtete Mitglieder einer Gemeindevertretung sein müssen. Der Landrat führt den Vorsitz, seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Anträge von Gemeinden, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben und zu verwenden, unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten.

Die Steuerbehörde (das ist das Katasteramt) hat auf Antrag die Abgabe auf die Nutzungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes zu verteilen. Dem Antrage sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gegen die Verteilung ist binnen einem Monate die Beschwerde beim Regierungspräsidenten zulässig.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den zur Abgabe Verpflichteten zu erstatten sind (§ 9 Abs. 2 R.-G.), können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Zur Durchführung und Erläuterung der vorstehenden Bekanntmachung bemerke ich folgendes:

Das Abgabefoll und die Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres gehen den Gemeinden und Gutsbezirken in Form einer Heberolle und Veränderungsnachweisung des Katasteramtes mit Abdruck dieser Bekanntmachung zu. Letztere ist alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und damit gleichzeitig eine Aufforderung zur Zahlung der Abgabe an die Gemeindefasse mit Angabe des Zahlungstermins, sowie Bekanntgabe über Auslegen der Heberolle zu verbinden. Diese weist den Jahresbetrag der Abgabe für den Staat nach. Der gleiche Betrag ist nach Artikel 6 gleichzeitig für den Kreis zu erheben. Insgesamt ist darnach bis Ende März 1922 das zweifache des Halbjahresbetrages, somit die volle Summe der Heberolle fällig und einzuziehen. Der Satz am Schluß der Heberolle „Für 1921 ist die Hälfte der Beträge in Spalte 3 einzuziehen“ bezieht sich nur auf die Abgabe an den Staat, Artikel 1. Das Auskommen ist zur Hälfte an die Kreisfasse, zur andern Hälfte an die Kreisfiskalkasse zu zahlen. Die Entschädigung der Gemeinde- und Gutsvorsteher gemäß Artikel 3 ist noch nicht festgesetzt.

Die Zu- und Abganglisten über die eintretenden Veränderungen werden vom Katasteramt übersandt werden.  
Münsterberg, den 11. Januar 1922.

[II. 3735.] **Krankebrot** ist bis auf weiteres auch beim Bäckermeister Schmidt in Schönjohnsdorf erhältlich.  
Der Höchstpreis beträgt 5 Mk. für 1 kg. Münsterberg, den 11. Januar 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

**Fahrpreisermäßigung für deutsche Kriegsbeschädigte.** Kriegsbeschädigte, die nach der Art ihrer Verletzung während der Reise sitzen müssen, werden bei Benutzung der Reichseisenbahnen in der III. Klasse zum Fahrpreis der IV. Klasse, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert. Kriegsbeschädigte, die hierauf Anspruch haben, müssen im Besitz eines Ausweises sein, der von der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (Kreishaus) ausgestellt wird. Inhaber derartiger Ausweise haben zugleich Anspruch auf bevorzugte Abfertigung am Skalter. Entsprechende Anträge sind unter Beifügung eines Lichtbildes an uns zu richten.

Die für 1921 ausgestellten Ausweise sind der Fürsorgestelle zurückzugeben.

Münsterberg, den 5. Januar 1922.

Das Kreiswohlfahrtsamt Abteilung A Fürsorge für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene.

**Kreisfchulamt.** Am 4. Januar habe ich die Verwaltung des neuerrichteten Schulaufsichtsbezirks Münsterberg übernommen. Ich wohne Kirchstraße 6 II und bin jeden Mittwoch von 4—6 Uhr in meiner Wohnung zu sprechen.  
Münsterberg, den 9. Januar 1922.

Kreischmer, Schulrat.

**Bekanntmachung.** Die Gemeindebehörden einschließlich Gutsvorstände werden darauf hingewiesen, daß die aufgestellten **Hauptsteuerlisten für 1921** spätestens **bis 20. d. Mts.** an das Finanzamt einzureichen sind, um mit der Veranlagung für 1921 rechtzeitig beginnen zu können.

Sodern Gemeindebehörden bei Landwirten in Spalte 7 der Hauptsteuerliste mangels Unterlagen die Größe der Besizung im einzelnen nach ha nicht eingetragen haben, so ersuche ich bei den Landwirten, die in den Kalenderjahren 1920 und 1921 Ackerland zugekauft haben, in Spalte 7 anzugeben, wieviel diese getrennten für die einzelnen Kalenderjahre 1920 und 1921 neu zugekauft haben. Münsterberg, den 5. Januar 1922  
Finanzamt.

**Ablieferung von Steuermarkenblätter von Steuerpflichtigen der Stadt Münsterberg.** Sämtliche Arbeitgeber der Stadt Münsterberg werden hiermit aufgefordert die Steuerbücher von ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 15. bis 25. Januar 1922 der Finanzkasse Münsterberg zur Entnahme der Steuermarkenblätter für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 vorzulegen.

Desgleichen sind alle Arbeitnehmer, die augenblicklich außer Stellung sind, verpflichtet, ihre Steuerbücher zur Entnahme der Steuermarken einzureichen.  
Münsterberg, den 2. Januar 1922.

Finanzamt.

**Öffentliche Bekanntmachung.** Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 21. Dezember 1921 ist jeder **Arbeitnehmer** verpflichtet innerhalb des Monats Januar 1922 seine **Steuerkarte und die isien Markenblätter**, die zur den in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 bezogenen Arbeitslohn zum Einkommen und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, der für ihn zuständigen Steuerhebestelle zu übergeben oder zu übersenden. An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einlieferung der Steuerkarten oder Markenblätter übernehmen. Die Einlieferung kann gemäß § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden.



Für die Arbeitgeber besteht die Aufklärungspflicht auf die vorstehende Verpflichtung durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen und ferner darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmer deren Steuerkarten oder Markenblätter nicht eingeliefert sind, für das Rechnungsjahr 1921 zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Als zuständige Steuerbehörde kommt für den Stadtbezirk Münsterberg die Finanzkasse, für die Guts- und Gemeindebezirke die Hilfskassen in Betracht. Diese haben über den Nennbetrag der eingelieferten Steuermarken eine Quittung zu erteilen.

Die Hilfskassen werden ersucht, die abgelieferten Steuerkarten und Markenblätter alsbald reiflos an die Finanzkasse einzusenden.

Finanzamt.

Münsterberg, den 4. Januar 1922.

**Besitzsteuer.** Die 2. Rate der Besitzsteuer ist bis zum 10. Januar 1922 fällig und bis zu diesem Zeitpunkt an die Finanzkasse in Münsterberg abzuführen.

Finanzamt.

Münsterberg, den 2. Januar 1922.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 9 des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 5) hat der Vorstand der unterzeichneten Krankenkasse durch Beschluß vom 11. d. Mts., die mit Wirkung seit dem 1. Januar 1922 in Kraft tretenden **Änderungen des Grundlohnes** und die darnach zu erhebenden **Wochenbeiträge** vorläufig wie folgt festgesetzt:

Lohnstufe	Tagesarbeitsverdienst (Barlohn und Sachbezüge, wie Kost, Wohnung)	Grundlohn	Wochenbeitrag		
			zusammen	davon Arbeitgeber	Anteile der Versicherten
I	Weniger als 5 Mk., einschl. der Lehrlinge ohne Entgelt	4 Mk.	1,20	0,40	0,80
II	5 bis 8 Mk. einschl.	7 "	2,10	0,70	1,40
III	8 " 11 " "	10 "	3,00	1,00	2,00
IV	11 " 16 " "	15 "	4,50	1,50	3,00
V	16 " 21 " "	20 "	6,00	2,00	4,00
VI	21 " 26 " "	25 "	7,50	2,50	5,00
VII	26 " 31 " "	30 "	9,00	3,00	6,00
VIII	31 " 36 " "	35 "	10,50	3,50	7,00
IX	36 " 41 " "	40 "	12,00	4,00	8,00
X	41 " 46 " "	45 "	13,50	4,50	9,00
XI	46 " 51 " "	50 "	15,00	5,00	10,00
XII	51 " 56 " "	55 "	16,50	5,50	11,00
XIII	56 Mk. und darüber	60 "	18,00	6,00	12,00

Wir ersuchen hierdurch alle Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Personen mit einem höheren Tagesentgelt als 26 Mk. beschäftigen, innerhalb einer Woche der unterzeichneten Krankenkasse den jetzigen Tagesverdienst zwecks Einreihung der Versicherten in die neuen Lohnstufen mitzuteilen. Insbesondere müssen alle Beschäftigten, welche bisher wegen eines Einkommens von über 15000 Mk. nicht versicherungspflichtig waren, sofort zur Kasse angemeldet werden, soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 40000 Mk. nicht übersteigt.

Gleichzeitig weisen wir auf die Bekanntmachung des Versicherungsamtes Münsterberg vom 29. Dezember 1921 in Nummer 1 des hiesigen Kreisblattes S. 4, betreffend die anderweite Festsetzung des Wertes der Sachbezüge (Kost und Wohnung) vom 1. Januar 1922 ab hin.

Münsterberg, den 12. Januar 1922.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Münsterberg in Münsterberg.

Schlinter, stellv. Vorsitzender.

## Bekanntmachung

der Landkrankenkasse für den Kreis Münsterberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1921, betreffend Heraushebung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht von 15000 Mk. auf 40000 Mk. hat der Vorstand gemäß § 9 dieses Gesetzes den Grundlohn und infolgedessen die Rassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1922, wie folgt festgesetzt:

Tagesarbeitsverdienst (Barlohn und Sachbezüge)	Lohnstufe	Grundlohn		Krankengeld für den Tag		Beiträge für eine Woche		davon Anteil		
								des Arbeitgebers	des Versicherten	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Weniger als 5 Mk. für den Arbeitstag einschl. der ohne Entgelt beschäft. Lehrlinge	I. Stufe	4		2		1	44		48	96
Von 5 bis 8 Mk. für den Arbeitstag	II. "	7		3	50	2	52		84	1 68
" 8 " 11 " " " "	III. "	10		5		3	60	1	20	2 40
" 11 " 16 " " " "	IV. "	15		7	50	5	40	1	80	3 60
" 16 " 21 " " " "	V. "	20		10		7	20	2	40	4 80
" 21 " 26 " " " "	VI. "	25		12	50	9		3		6
" 26 " 31 " " " "	VII. "	30		15		10	80	3	60	7 20
" 31 " 36 " " " "	VIII. "	35		17	50	12	60	4	20	8 40
" 36 " 41 " " " "	IX. "	40		20		14	40	4	80	9 60
" 41 " 46 " " " "	X. "	45		22	50	16	20	5	40	10 80
" 46 " 51 " " " "	XI. "	50		25		18		6		12
" 51 " 56 " " " "	XII. "	55		27	50	19	80	6	60	13 20
" 56 " und darüber.	XIII. "	60		30		21	60	7	20	14 40

Gleichzeitig ersuchen wir die Herren Arbeitgeber um Anmeldung binnen 8 Tagen aller derjenigen von ihnen beschäftigten Personen, bei welchen der Jahresarbeitsverdienst mehr als 15000 Mk., aber nicht mehr als 40000 Mk. beträgt.

Auch haben diejenigen Herren Arbeitgeber für ihre Beschäftigten, für welche ein höherer Grundlohn als der bisherige in Betracht kommt, die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben der Klasse binnen 3 Wochen zu machen.

Wir verweisen noch auf die im Kreisblatt Nr. 1 für 1922, Seite 4, von dem hiesigen Versicherungsamt veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend den vom 1. Januar 1922 ab anderweit festgesetzten Wert der Sachbezüge für die in Haushaltungen, sowie in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.

Münsterberg, den 12. Januar 1922.

**Der Vorstand der Landfrankenkasse des Kreises Münsterberg.**

Regwer, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die nächste

## Vollversammlung der Handelskammer zu Schweidnitz

findet am **Mittwoch, den 25. Januar 1922, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im Hotel „Goldene Krone“**  
in Schweidnitz statt. Schweidnitz, den 10. Januar 1922.

Die Handelskammer.

Berggrat Edert, Vorsitzender.

Dr. Kühn, Syndikus.

**Wir kaufen jeden Posten  
Eier, Butter, Weißkäse**

sowie

**Wild und Geflügel**

und zahlen die höchsten Tagespreise.  
Für Auskäufer werden Eierlisten zur Verfügung gestellt.

**Ludwiga & Co.**

**Breslau, Breitestraße 42.**

Fernsprecher Ring 9595.

## Heiratsgesuch!

Ein junger Mann, besserer Handwerker, kathol., ledig. Besitzer eines schönen Grundstücks nebst Garten u. sicherer Lebensstellung wünscht sich zu verheiraten. Süßhe, gebildete Mädchen bis zu 30 Jahren, vom Lande, mit gutem Gemüt, welche auf eine gesicherte Zukunft und ein gemüthliches Heim Wert legen, werden gebeten, Ihr Bild nebst Angabe Ihrer Vermögensverhältnisse unter E. S. 10 an die Expedition des Blattes nieder zu legen.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet. — Verantwortlicher Redakteur Walke, Rechnungsrat, Münsterberg.

Verlag des Landratsamtes. — S. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.